



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Florzheimer Allee 15, 53125 Bonn

- gegen Empfangsbekanntnis -

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
Tierheim Köln-Dellbrück

[REDACTED]
Iddelsfelder Hardt
50679 Köln

13.05.2020
Seite 1 von 8

Aktenzeichen
300-11-22.114U
bei Antwort bitte angeben

Herr Löffler
Fachgebiet Hohell
Telefon 02243 9216-55
Mobil 0171 5871111
Telefax 02243 9216-86
Michael.Loeffler@wald-und-
holz.nrw.de

Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Ihr Antrag vom 10.12.2019 neu eingereicht am 11.02.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren oben angeführten Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Genehmigung

1.1. Nach Durchführung des Umwandlungsverfahrens genehmige ich Ihren Antrag auf Umwandlung der nachstehend genannten Waldfläche:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Umwandlungsfläche
Köln	Thurn-Strunden	67	2164 (tlw.)	769 m ²
Köln	Thurn-Strunden	67	1917/106 (tlw.)	639 m ²

In beiliegender Kartenanlage 1 (Maßstab 1:1.500), die Bestandteil dieses Bescheides ist, habe ich die Umwandlungsfläche rot dargestellt. Die Umwandlung ist nur zum Zwecke des Aus- / Neubaus des Tierheims Köln-Dellbrück zulässig.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Ellorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



- 1.2. Die Umwandlung ist bis zum 31.03.2021 durchzuführen. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird (§ 42 Abs. 2 Satz 2 LFoG NRW).

2. Nebenbestimmungen

Meine Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1. Die Fällmaßnahmen dürfen nur im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 28.02.2021 durchgeführt werden.

Vor Beginn der Arbeiten ist im weitgehend laubfreien Zustand der Bäume zu überprüfen, ob geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Säugetierarten aktuell besetzt sind. Sollte ein Besatz festgestellt werden, dürfen diese erst entfernt werden, wenn sie verlassen wurden.

Bereiche, die als potenzieller Lebensraum für die Haselmaus geeignet sind, sind vor Beginn der Arbeiten von der Umgebung deutlich kenntlich zu machen und von maschinellen Arbeiten auszuschließen. Ein Befahren mit Arbeitsgeräten, Fahrzeugen etc. ist nicht zulässig. Die abgesteckten Bereiche dürfen nur händisch abgeräumt werden. Eine Schnitthöhe von 20 cm ist dabei nicht zu unterschreiten.

- 2.2. Zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung für Fläche und Funktionen setze ich folgende **Ersatzaufforstung** fest:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Ersatzaufforstungsfläche
Köln	Dünnwald	49	119	1.844 m ²

Lage und Abgrenzung der Fläche sind in der beigegeführten Kartenanlage 2 (Maßstab 1:1.500), die Bestandteil dieses Bescheides ist, grün dargestellt.

- 2.3. Die Ersatzaufforstung hat bis zum 31.12.2021 zu erfolgen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich die Aufforstung ordnungsbehördlich durchsetzen werde, falls Sie die Frist nicht einhalten.
- 2.4. Die Ersatzaufforstung hat mit folgenden Baum- und Straucharten zu erfolgen:



Eingang 24. Aug. 2020

Bauaufsichtsamk 630/30
Eingangsstelle

Seite 3 von 8

Baumart	Herkunft	Alter	Größe	Mischungsform	Verband	Pflanzenzahl
Hauptbaumart						
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	818 06 Rheinisches und Saarbergland	1+2 oder 2+0#	50/80 cm oder 80/120 cm		1,7 x 0,8 m	774
Mischbaumart						
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	806 04 West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	1+2 oder 1+1	40/60 cm oder 60/100 cm	im Versatz jede 5. Reihe	1,7 x 0,8 m	193

Am nördlichen Rand der Aufforstungsfläche ist entlang der Straße ein bis zu zehn Meter breiter Waldrand mit folgenden Baum- und Straucharten anzulegen:

Strauch- / Baumart	Herkunft	Alter	Größe	Mischungsform	Verband	Pflanzenzahl
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)		1+1	30/50 cm oder 50/80 cm	5er-Gruppen	1,7 x 0,8 m	54
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)		1+1	30/50 cm oder 50/80 cm	5er-Gruppen	1,7 x 0,8 m	54
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	814 04 West- und Süddeutsches Bergland sowie Alpen und Alpenvorland	1+1	80/120 cm oder 120+ cm	3er-Gruppen	1,7 x 0,8 m	54
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)		1+1	80/120 cm oder 120+ cm	3er-Gruppen	1,7 x 0,8 m	54
Gem. Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)		1+1	30/50 cm oder 50/80 cm	3er-Gruppen	1,7 x 0,8 m	108



Eingang 2.4. Aug. 2020

Bauaufsichtsamt 630/30
Eingangsstelle

Seite 4 von 8

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

- 2.5. Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den unter Ziffer 2.3 bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 2.6. Der Abschluss der Arbeiten ist mir mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen.

3. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid setze ich eine Gebühr i. H. v. **1.560,- €** fest.

Die Gebühr ist bis zum **05.06.2020** unter der **Verwendungszweck-Nr. 9804 0415 87 407** auf das oben angegebene Dienstkonto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen einzuzahlen.

4. Begründung

- zu 1. Gemäß § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) in der derzeit gültigen Fassung konnte Ihnen die Umwandlung antragsgemäß bewilligt werden, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- zu 2. Nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Der Verursacher eines Eingriffs ist entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Grundlage für die Anordnung der Nebenbestimmungen ist § 39 Abs. 3 LFoG NRW. Danach kann eine Umwandlungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen den notwendigen Ausgleich für den Flächen- und Funktionsverlust der Waldumwandlung sicher.



Eingang: 24. Aug. 2020

Beaufsichtsamt 03 Seite 5 von 8
Eingangsstelle

zu 3. Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 8.1.1.7 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit § 9 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in den derzeit gültigen Fassungen. Der Gebührenrahmen dieser Tarifstelle sieht für die Genehmigung einer unbefristeten Umwandlung und Zulassung einer befristeten Umwandlung (§§ 39 und 40 LFoG NRW) eine Gebühr zwischen 317,- und 5.275,- € vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Der vorliegende mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ist als leicht überdurchschnittlich zu bewerten. Hierbei habe ich die die mehrfache Klärung von Unstimmigkeiten und damit verbundene zusätzliche Rückfragen sowie den Abstimmungsaufwand mit den Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt.

Die Umwandlung weist eine durchschnittliche Bedeutung für Sie auf, da die Erweiterung des Tierheims zwar im Laufe der Jahre notwendig geworden ist und ein öffentliches Interesse besteht, der normale Betrieb des Tierheims jedoch bislang gewährleistet ist.

Somit ergibt sich eine Gebühr i. H. v. 1.560,00 €.

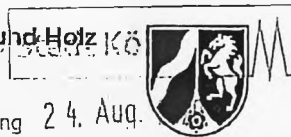
Aufgrund ihres Antrages sind Sie Gebührenschuldner gemäß § 13 GebG NRW.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer



Eingang 24. Aug.

Bauaufsichtsamt 630/30
Eingangsstelle

Seite 6 von 8

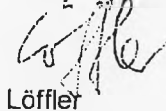
Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

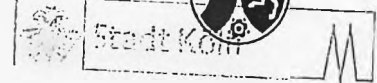
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Löffler



Anlage

- Karte mit Umwandlungsfläche
- Karte mit Ersatzaufforstungsfläche



Eingang 24. Aug. 2020

Seite 7 von 8
Bauaufsichtsamt 630/30
Eingangsstelle

Hinweise

1. Bei Fragen zur Durchführung der Arbeiten können Sie sich an die zuständige Leitung Ihres Forstbetriebsbezirkes Broichen-Steinhaus, Herrn Jürgen Greißner, Telefon 02205/898374 oder Mobiltelefon 0171/5870769, wenden, die Sie gerne bei allen erforderlichen Maßnahmen berät.
2. Naturschutzrechtliche Regelungen – allgemein:
Mit der Umsetzung dieses Bescheides darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Sofern sich im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Spezielle Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln:

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Köln. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen in Landschaftsschutzgebieten verboten.

Sowohl für die beantragten Flächen zur Waldumwandlung als auch für die Aufforstung auf der Ersatzfläche sind daher landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen zu erwirken. Diese sind schriftlich bei der UNB zu beantragen und werden seitens der UNB erst im Zusammenhang mit dem ordentlichen Bauantrag bearbeitet. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich durch die Baugenehmigungsbehörde festgestellt und Standort bzw. Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schlüssig begründet wurden.

Die Vorhabenflächen, die nicht Gegenstand des Waldumwandlungsverfahrens waren, unterliegen außerdem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der vorliegende LBP kann zwar insoweit geprüft werden, ob er in sich schlüssig und vollständig ist; eine abschließende Prüfung ist aber immer erst bei Vorliegen der konkreten Antragsunterlagen möglich.

Die landschaftsrechtliche Genehmigung wird auch immer erst wirksam, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde.

3. Um den Erfolg der Aufforstung nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, die Pflanzen zum Schutz vor Wildeinwirkungen mit Fegeschutzspiralen oder Tubex-Wuchshüllen, mit Robinienstab gesichert oder Schafswolle zu versehen.



Eingang 24. Aug. 2020

Bauaufsichtsammt 630/30
Eingangsstelle

Seite 8 von 8

Weiterhin sollte die Kultur gegen verdämmende Kräuter, Gräser oder Farne und nicht erwünschte Gehölze bis zu ihrer Sicherung freigeschnitten werden. Zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung als Maßnahme des integrierten Forstschatzes ist auf der Fläche eine Jule für Greifvögel hilfreich.

4. Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt (§ 42 Abs. 3 LFoG NRW).
5. Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) einzuhalten.
6. Bei nicht termingerechter Zahlung fällt gemäß § 18 GebG NRW für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages an.

R 365.836


H.5.647.492



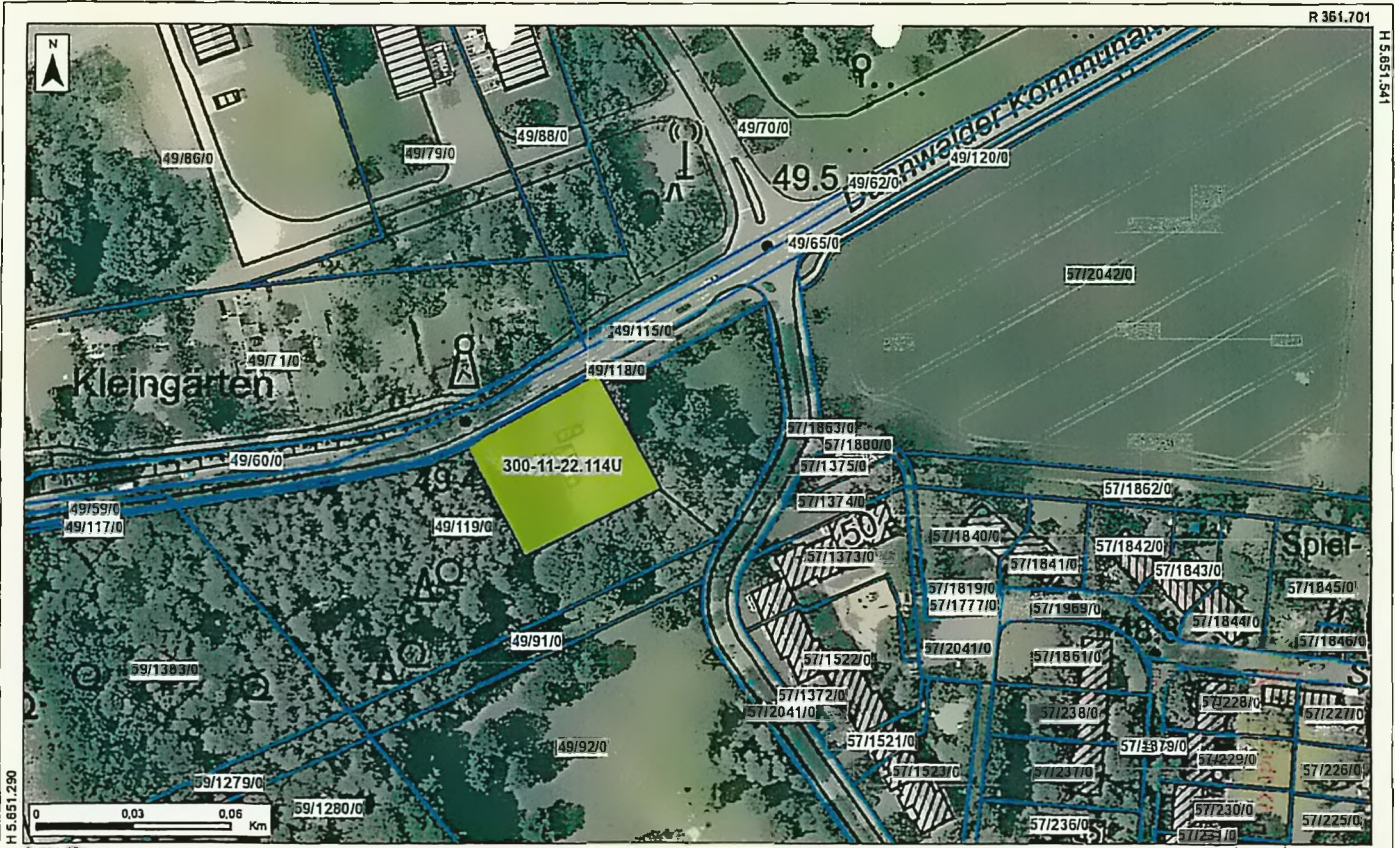
H.5.647.241

R 365.419

Bauvorhaben "Tierheim Köln-Dellbrück" (Iddelfelder Hardt in 51069 Köln) - Umwandlungsfläche (rot, 1.408 m²)

Maßstab:	1:1.500	 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Datum:	13.05.2020	
Erstellt von:		

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
 © Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2020), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



H 5.651.290
R 361.284

Bauvorhaben "Tierheim Köln-Dellbrück" (Dünnwälder Kommunalweg 1 in 51069 Köln) - Ersatzaufforstungsfläche (grün, 1.844 m²)

Maßstab: 1:1.500
Datum: 13.05.2020
Erstellt von: [Signature]

Leitbetrieb Wald und Holz
Hochschule Westfalen

Bezuglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Landes NRW, © Geobase NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2020), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2020) Daten aus Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (http://www.geodata.de/de-by-2.0)